

II- 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 2 / A
Präs.: 17. DEZ. 1986
.....

der Abgeordneten DR. OFNER, DR. GUGERBAUER, DR. Helene PARTIK-PABLE,
DR. DILLERSBERGER
betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 1987

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungs-
gesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Bewährungs-
hilfegesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Tilgungsgesetz 1972,
das Strafregistergesetz 1968, das Gesetz zum Schutze der persönlichen
Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschworen- und Schöffenlistengesetz,
das Datenschutzgesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz, das Devisengesetz, das
Nationalbankgesetz 1984 und das Außenhandelsgesetz 1984
geändert werden

(Strafrechtsänderungsgesetz 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

Artikel IÄnderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 205/1982 und 295/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 20 S und 3 000 S die Beträge von 30 S und 4 500 S.

2. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Haben die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen die strafbaren Handlungen unter Mißbrauch ihrer Befugnisse als leitende Angestellte (§ 309) eines Unternehmens oder unter Ausnützung der ihnen durch diese Tätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so haftet der Eigentümer des Unternehmens für die an die Stelle des Verfalles tretenden Geldbeträge zur ungeteilten Hand mit den in den Abs. 2 und 3 genannten Personen, wenn der Eigentümer nicht selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte ist, sondern aus der strafbaren Handlung einen Vermögensvorteil erlangt hat oder erlangen sollte und zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen hat. Steht das Unternehmen im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so tritt die Haftung ein, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der Geschäftsführung oder mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut war."

- 3 -

3. Nach § 20 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Abschöpfung der Bereicherung"

§ 20a. (1) Hat sich der Täter durch die Begehung einer strafbaren Handlung in großem Ausmaß unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. nach § 20 vorzugehen ist,

2. nach besonderen Bestimmungen eine Geldstrafe zu verhängen ist, die dem vom Täter aus der strafbaren Handlung erzielten oder erstrebten Nutzen entsprechen oder diesen übersteigen soll,

3. der Täter Schadensgutmachung geleistet oder sich dazu vertraglich verpflichtet (§ 167 Abs. 2 Z. 2) hat

oder

4. die Zahlung den Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz unter Berücksichtigung der ihm sonst aus der Verurteilung erwachsenden nachteiligen Folgen unbillig hart träfe.

(3) Ist ein Unternehmen durch eine strafbare Handlung eines leitenden Angestellten in großem Ausmaß unrechtmäßig bereichert worden und hat der Eigentümer des Unternehmens zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen, so hat

- 4 -

das Gericht auszusprechen, daß der Eigentümer einen dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrag zu zahlen hat. Steht das Unternehmen im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so genügt es, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der Geschäftsführung oder mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut war. Abs. 2 gilt dem Sinne nach."

4. Im § 23 Abs. 1 hat die Z 1 zu lauten:

"1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, nach § 12 des Suchtgiftgesetzes oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,"

5. Nach § 43 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 43a. (1) Treffen die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 nur auf einen Teil einer Geldstrafe zu, so hat das Gericht nur diesen Teil bedingt nachzusehen.

(2) Wäre auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren zu erkennen und liegen die Voraussetzungen des § 43 nicht für eine

- 5 -

bedingte Nachsicht der ganzen Strafe vor, so ist über den Rechtsbrecher an Stelle eines Teils der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu verhängen, wenn im Hinblick darauf der verbleibende Teil der Freiheitsstrafe nach § 43 bedingt nachzusehen ist.

(3) Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat erkannt und liegen die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, nicht vor, so ist dennoch ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auch ein solches Vorgehen allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe muß mindestens vierzehn Tage und darf höchstens zwei Monate betragen."

6. Im § 44 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Ist anzunehmen, daß der Vollzug einer dieser Strafen oder eines Teils einer Strafe (§ 43a Abs. 1 und 2) genügen werde, so ist die andere Strafe oder der andere Teil der Strafe bedingt nachzusehen."

- 6 -

7. § 46 StGB hat zu lauten:

"Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46. (1) Hat ein Rechtsbrecher die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Rechtsbrechern von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Hat ein Rechtsbrecher zwei Drittel der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, es sei denn, daß besondere Gründe befürchten lassen, der Rechtsbrecher werde in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen.

(3) Bei jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung sind die Person des Rechtsbrechers, sein Vorleben, seine Aussicht auf ein redliches Fortkommen und seine Aufführung während der Vollstreckung sowie der Umstand zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Gegebenenfalls ist die bedingte Entlassung nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen auszusprechen.

(4) Verbüßt ein Gefangener unmittelbar nacheinander mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend.

- 7 -

(5) Ein Rechtsbrecher, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, darf nicht bedingt entlassen werden, bevor er fünfzehn Jahre verbüßt hat. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist er gleichwohl nur dann bedingt zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Vollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es trotz der Schwere der Tat nicht der weiteren Vollstreckung bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken."

8. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die bedingte Entlassung aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist jedenfalls zu verfügen, wenn der Rechtsbrecher zum ersten Mal in der Anstalt angehalten wird und eine Anhaltezeit von drei Jahren darin zugebracht hat, es sei denn, daß die Unterbringung ausschließlich oder überwiegend wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Sittlichkeit angeordnet worden ist."

9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist mit mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren zu bemessen. Beträgt der bedingt erlassene Strafreist mehr als drei Jahre, so ist die Probezeit mit fünf Jahren zu bestimmen. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre."

- 8 -

b) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"(2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, nur fünf Jahre."

10. Im § 53 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "die Strafe oder den Strafrest" die Worte "die Strafe, den Strafteil oder den Strafrest".

11. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "einer Strafe" die Worte "einer Strafe, eines Strafteils".

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte "die Strafe" die Worte "die Strafe, ein Strafteil".

12. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Z 4 hat zu lauten:

"4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237) und die nach § 12 des Suchtgiftgesetzes strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;"

- 9 -

b) In der Z 5 hat die lit. d zu lauten:

"d) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;"

c) Am Ende der Z 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Ziffer angefügt:

"8. Bestimmungs- und Beitragstäterschaft (§ 12) zu einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) in bezug auf eine im Inland begangene Tat."

13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

"2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art und Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann."

b) Im Abs. 4 tritt am Ende der Z 3 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Ziffer angefügt:

"4. solange die Vollstreckung der vom ausländischen Gericht verhängten Strafe ganz oder teilweise ausgesetzt ist."

- 10 -

14. Im § 84 Abs. 2 wird in der Z 3 nach dem Wort "Qualen" ein Beistrich angefügt und entfällt das Wort "oder"; am Ende der Z 4 tritt an die Stelle des Punktes das Wort "oder"; danach wird folgende weitere Ziffer angefügt:

"5. wenn der Täter durch mehrere selbständige Taten aus einem Hang zu ihrer Begehung mehrere Personen am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt hat."

15. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren".

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

16. Im Besonderen Teil werden in den Bestimmungen des sechsten und dreizehnten Abschnittes die für die Beurteilung strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge von 5 000 S und 100 000 S jeweils auf 25 000 S und 250 000 S erhöht.

- 11 -

17. Nach § 126 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Datenbeschädigung"

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht, oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Unter Daten im Sinne des Abs. 1 sind auch nicht personenbezogene Daten und Programme zu verstehen.

(3) Wer durch die Tat an den Daten einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 250 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

18. Im § 127 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.

19. Im § 143 hat der erste Satz zu lauten:

"Wer einen Raub als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen."

- 12 -

20. Nach § 148 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch"

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 250 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

21. Nach § 153 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Unrechtmäßige Bereicherung des Machthabers"

§ 153a. (1) Wer bei Ausübung der ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, sich oder einen Dritten unter

- 13 -

wissentlicher Verletzung der ihm gegenüber dem Eigentümer des Vermögens oder dem anderen obliegenden Pflichten unrechtmäßig bereichert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer sich oder einen Dritten durch die Tat um mehr als 25 000 S bereichert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer sich oder einen Dritten durch die Tat um mehr als 250 000 S bereichert, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

22. Im § 166 Abs. 1 werden nach dem Wort "Sachbeschädigung," die Worte "eine Datenbeschädigung," und nach dem Wort "Betrug," die Worte "einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch," eingefügt; der letzte Satz hat zu lauten:

"Ein Vormund, Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird jedoch nicht begünstigt."

23. Im § 167 Abs. 1 werden nach dem Wort "wegen" die Worte "Sachbeschädigung, Datenbeschädigung," und nach dem Wort "Betrugs," die Worte "betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs," eingefügt.

- 14 -

24. Nach § 168 wird folgende Bestimmung angefügt:

"Verhängung von Geldstrafen neben Freiheitsstrafen

§ 168a. Hat der Täter eine nach den §§ 147 Abs. 3, 148, 148a Abs. 2 zweiter Fall, 153 Abs. 2 zweiter Fall, 153a Abs. 2 zweiter Fall, 156 oder 157 mit Strafe bedrohte Handlung mit dem Vorsatz begangen, sich unrechtmäßig zu bereichern, so kann neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden. Eine solche Geldstrafe darf jedoch nicht verhängt werden, wenn der Täter zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages (§ 20a) verurteilt wird."

25. Im Besonderen Teil hat die Überschrift des siebenten Abschnittes zu lauten:

"Gemeingefährliche strafbare Handlungen und
strafbare Handlungen gegen die Umwelt"

26. An die Stelle der §§ 180 und 181 treten folgende Bestimmungen:

"Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

§ 180. (1) Wer entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag ein Gewässer so verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch

- 15 -

1. eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder

2. unbeschadet rechtlich zulässiger Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder von Schädlingen in großem Ausmaß eine Gefahr für Tiere oder für einen Pflanzenbestand

herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nachhaltig, schwer und in großem Ausmaß ein Gewässer verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden verunreinigt und dadurch entweder bewirkt,

1. daß der zur notwendigen Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung erforderliche Aufwand 250 000 S übersteigt oder,

2. daß, die Verunreinigung oder Beeinträchtigung für immer oder für lange Zeit anhält, sofern die Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist.

(3) Hat die Tat Körperverletzungen (§ 83) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt

§ 181. (1) Wer fahrlässig entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 180 Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 180 Abs. 3 bezeichneten Folgen, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Beeinträchtigung durch Lärm

§ 181a. Wer entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Lärm in einem solchen Ausmaß oder unter solchen Umständen erzeugt, daß die Tat eine nachhaltige Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens vieler Menschen nach sich zieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen

§ 181b. (1) Wer entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Abfälle so behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, daß dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung in dem im § 180 Abs. 2 bezeichneten Umfang herbeigeführt werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

- 17 -

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine Anlage, die Schadstoffe freisetzt, oder eine Abfallbeseitigungsanlage so betreibt, daß dadurch eine Verunreinigung in dem im § 180 Abs. 2 bezeichneten Umfang herbeigeführt werden kann."

27. § 182 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Tieren herbeizuführen oder

2. sonst widerrechtlich für Tiere eine Gefahr in großem Ausmaß auf eine andere als die im § 180 bezeichnete Weise herbeizuführen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

28. Nach § 183 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Tätige Reue

§ 183a. Wegen einer der in den §§ 180, 181 und 181b bis 183 mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung beseitigt, bevor ein anderer am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder ein Schaden in großem Ausmaß an Tieren oder an einem Pflanzenbestand herbeigeführt worden ist und bevor die Behörde

- 18 -

(§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat. Ist sonst ein Schaden an solchen Tieren oder an einem Pflanzenbestand herbeigeführt worden, so kommt dem Täter tätige Reue nur zustatten, wenn er überdies freiwillig auch diesen Schaden gutgemacht hat (§ 167 Abs. 2 bis 4)."

29. Dem § 302 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 250 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt."

30. Im § 304 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "(4)"; davor wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Übersteigt der Wert des Vermögensvorteils 25 000 S, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

31. Die §§ 305 bis 309 haben zu lauten:

"Geschenkannahme durch leitende Angestellte
eines öffentlichen Unternehmens

§ 305. (1) Wer für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter eines öffentlichen Unternehmens vornehmen kann, von einem anderen einen Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist jedoch sein Vorsatz auf

- 19 -

eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung gerichtet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt und nicht gewerbsmäßig handelt.

Geschenkannahme durch Sachverständige

§ 306. Ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger, der für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater

§ 306a. (1) Wer als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens die Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen regelmäßig beeinflußt und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

- 20 -

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als gegen Entgelt tätiger sachverständiger Berater einen Beamten oder einen leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens bei der Führung der Amtsgeschäfte oder bei der Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen maßgebend beeinflusst und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch den Beamten oder eine Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

Bestechung

§ 307. (1) Wer

1. einem Beamten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1),

2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1),

3. einem Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens (§ 306),

4. einem Mitarbeiter (§ 306 Abs. 1) eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306a Abs. 1) oder

- 21 -

5. einem gegen Entgelt tätigen sachverständigen Berater für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306a Abs. 2)

für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer

1. einem Beamten für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1) oder

2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1)

für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß dem Täter daraus, daß er diesen Vermögensvorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

Tätige Reue

§ 307a. (1) Die Strafbarkeit des Mißbrauchs der Amtsgewalt, der Geschenkkannahme nach den §§ 304 bis 307 und der Bestechung werden durch tätige Reue aufgehoben.

- 22 -

(2) Dem Täter kommt tätige Reue zustatten,

1. wenn er bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, freiwillig alles, was ihm von der Tat, einschließlich der außer ihm daran Beteiligten, bekannt ist, einer solchen Behörde aufdeckt,

2. wenn er aus der Tat keinen Vorteil empfangen hat und die Gefahr, daß er daraus einen Vorteil empfangen könnte, beseitigt erscheint, oder aus der Tat lediglich einen Vermögensvorteil empfangen hat, der seiner Eigenart nach ohne weiteres eine Rückgabe zuläßt, der Täter jedoch diesen Vermögensvorteil oder einen Geldbetrag, der dem Vermögensvorteil entspricht, unter den in Z. 1 genannten Bedingungen dem Bund übergibt; § 167 Abs. 3 gilt dem Sinne nach; und

3. wenn aus der Tat kein Schaden entstanden ist und die Gefahr, daß daraus ein Schaden entstehen könnte, beseitigt erscheint, oder aus der Tat ausschließlich ein Schaden am Vermögen entstanden ist, der seiner Eigenart nach ohne weiteres eine Gutmachung zuläßt, der Täter jedoch diesen Schaden unter den in Z. 1 genannten Bedingungen gutmacht; § 167 Abs. 2 Z. 2 sowie Abs. 3 gilt dem Sinne nach.

Verbotene Intervention

§ 308. (1) Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß nimmt, daß ein Beamter, ein leitender Angestellter eines öffentlichen Unternehmens oder ein Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder

- 23 -

Rechtshandlung parteilich vornehme oder unterlasse, und für diese Einflußnahme für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgt unbeschadet einer Bestrafung nach den Bestimmungen über die Winkelschreiberei.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt.

Öffentliche Unternehmen; leitende Angestellte

§ 309. (1) Als öffentliches Unternehmen im Sinne der §§ 305 bis 308 gilt jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Gebietskörperschaften selbst betreiben oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind; jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

(2) Unter leitenden Angestellten im Sinne der §§ 305 bis 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluß zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich."

- 24 -

32. Nach § 313 wird folgende Bestimmung angefügt:

"Verhängung von Geldstrafen neben Freiheitsstrafen

§ 313a. Ist für eine Tat nach einer der Bestimmungen dieses Abschnittes Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine strengere Freiheitsstrafe angedroht und hat der Täter mit dem Vorsatz gehandelt, sich unrechtmäßig zu bereichern, so kann neben einer Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden. Eine solche Geldstrafe darf jedoch nicht verhängt werden, wenn der Täter zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages (§ 20a) verurteilt wird."

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 403/1977, 169/1978, 529/1979, 201/1982, 205/1982, 168/1983, 295/1985, 556/1985 und 164/1986 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 28/1980 wird wie folgt geändert:

1. Die Obergrenzen aller angedrohten Geldstrafen werden auf jeweils 10 000 S erhöht.

2. Im § 8 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

- 25 -

"Soweit sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach den folgenden Bestimmungen nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe richtet, ist die allfällige Zulässigkeit einer Überschreitung der Obergrenze nach den §§ 39 oder 313 StGB nur in den Fällen des § 13 Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen."

3. Im § 13 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z 2) obliegt dem Schöffengericht,

1. wenn eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt (§ 8 Abs. 3 erster Satz),

a) in den Fällen des § 129 Z 1 bis 3 StGB,

b) im Fall des § 164 Abs. 3 zweiter Satz StGB, wenn die Sache aus einer nach § 129 Z 1 bis 3 StGB mit Strafe bedrohten Handlung stammt;

2. wenn außer den Fällen der Z 1 eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre übersteigt, sowie

3. in den Fällen der §§ 274 und 275 StGB,

sonst dem Einzelrichter.

- 26 -

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in den in den §§ 260 Abs. 3, 357, 410a und 495 vorgesehenen Fällen eines außerhalb der Hauptverhandlung im schöffengerichtlichen Verfahren zu fassenden Beschlusses entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz durch einen Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt; in allen anderen Fällen einer solchen Beschlußfassung steht die Entscheidung dem Vorsitzenden allein zu."

4. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 sind auf die im geschwornengerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu fassenden Beschlüsse und auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt."

5. § 26 hat zu lauten:

"§ 26. (1) Die Strafgerichte sind berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften, ferner mit Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen. Solche Ersuchen sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse unverzüglich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

- 27 -

(2) Die Beantwortung von Ersuchen gemäß Abs. 1, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im einzelnen anzuführen und zu begründen sind.

(3) Die Strafgerichte können sich nach Maßgabe des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes mit Ersuchen im Sinn der vorstehenden Bestimmungen auch an ausländische Behörden wenden, und zwar auf dem durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes vorgesehenen Weg."

6. Im § 45 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

"(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter selbst bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger zum Zweck der Überwachung des Gesprächsinhaltes beiwohnen

1. während der ersten vierzehn Tage der gerichtlichen Haft, es sei denn, daß anzunehmen ist, eine als Folge der Besprechung eintretende Beeinträchtigung von Beweismitteln sei auszuschließen, oder

- 28 -

2. wenn aufgrund besonderer Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen.

(4) Der Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger darf nicht überwacht werden (§ 187), es sei denn, daß die im Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Die sonach zulässige Überwachung obliegt dem Untersuchungsrichter."

7. Nach § 47 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 47a. (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet, den Verletzten jedenfalls über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

(2) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden haben bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne daß dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist."

- 29 -

8. Nach § 144 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 144a. (1) Besteht der Verdacht, daß sich der Beschuldigte durch die Begehung einer strafbaren Handlung unrechtmäßig bereichert hat und ist anzunehmen, daß diese Bereicherung nach § 20a StGB abgeschöpft werden wird, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung dieser Abschöpfung eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung des Abschöpfungsbetrages gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Für diese einstweilige Verfügung gelten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

(2) Die einstweilige Verfügung kann auch erlassen werden, wenn zwar die Höhe der zu sichernden Forderung noch nicht genau feststeht, die Anwendbarkeit des § 20a StGB aber angenommen werden kann.

(3) Gegen den Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung bewilligt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz nach § 114 zu.

(4) Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung weggefallen sind."

- 30 -

9. Der bisherige Inhalt des § 151 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; ihm wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden soll, obliegt der Dienstbehörde des Beamten. Die Entbindung darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im einzelnen anzuführen und zu begründen sind."

10. Im § 152 Abs. 1 tritt am Ende der Z 2 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Ziffer angefügt:

"3. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist."

11. Dem § 153, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, werden folgende Absätze angefügt:

"(2) Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person kann die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich sowie nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar hält, verweigern. In diesem Fall ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Sobald sich Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung nach Abs. 1 oder 2 zeigen, hat der Untersuchungsrichter den Zeugen hierüber zu belehren."

- 31 -

12. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unmündige, psychisch Kranke oder geistig Behinderte werden, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, im Beisein einer Person ihres Vertrauens vernommen."

b) Die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung "(3)" und "(4)"; nach Abs. 1 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"(2) Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person hat das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens bei der Vernehmung."

13. Im § 166 hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Fragen nach allfälligen strafgerichtlichen Verfahren gegen den Zeugen und nach deren Ausgang sowie Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen dürfen nicht gestellt werden, es sei denn, daß dies nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint."

14. Im § 180 Abs. 5 tritt am Ende der Z 7 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende weitere Ziffer eingefügt:

- 32 -

"8. die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 197a."

15. § 192 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet ist, bei Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe aber erst, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat."

16. Im § 194 Abs. 1 tritt im ersten Satz an die Stelle des Ausdrucks "§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 6" der Ausdruck "§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 6 oder 8" und im vorletzten Satz an die Stelle des Ausdrucks "§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 7" der Ausdruck "§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 8".

17. Nach dem § 197 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"V. Vorläufige Bewährungshilfe

§ 197a. (1) Ist es dringend geboten, die Lebensführung eines Beschuldigten zu überwachen, Versuchungen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein Wohlverhalten bieten, so kann der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten mit dessen Zustimmung einen Bewährungshelfer bestellen.

- 33 -

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß über die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers auch diesem zuzustellen (§ 113).

(3) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewährungshilfe dem Sinne nach."

18. Dem § 228, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Das Gericht soll dahin wirken, daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung möglichst nicht zu einem Bekanntwerden der Identität der durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person in einem größeren Personenkreis führt. Die Aufnahme von Lichtbildern solcher Personen während der Hauptverhandlung ist jedenfalls zu untersagen."

19. Dem § 229, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich, insbesondere des Angeklagten oder eines Zeugen, hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen. Für einen solchen Beschluß gilt im übrigen Abs. 1 entsprechend."

- 34 -

20. Dem § 230 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 162 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist dem Sinne nach anzuwenden."

21. § 240 hat zu lauten:

"§ 240. Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um seinen Vor- und Familiennamen sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit, die Vornamen seiner Eltern, seinen Beruf, seine Anschrift und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung."

22. Im § 241 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Hierauf werden die Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, soweit sie nicht erst für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind; der Vorsitzende teilt ihnen mit, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufhalten können und zu welchem Zeitpunkt sie sich für die Vernehmung bereitzuhalten haben."

23. § 244 hat zu lauten:

"§ 244. (1) Nachdem die Zeugen abgetreten sind, erteilt der Vorsitzende dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage. Der Vortrag hat alle Anklagepunkte, bei meh-

- 35 -

reren Angeklagten jeweils unter Beziehung auf jeden einzelnen von ihnen, zu umfassen. Falls ein Erkenntnis des Gerichtshofes zweiter Instanz vorliegt, nach dem ein Anklagepunkt zu entfallen hat, ist auch dieses zu berücksichtigen. Die Begründung ist so weit vorzutragen, als es zum Verständnis der Anklage erforderlich erscheint.

(2) Nach dem Vortrag der Anklage hat sich der Vorsitzende zu vergewissern, daß der Angeklagte von Gegenstand und Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt ist.

(3) Der Verteidiger hat das Recht, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu erwidern."

24. Dem bisherigen Inhalt des § 249, der die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird anstelle des letzten Satzes folgender Absatz angefügt:

"(2) Der Vorsitzende hat unzulässige Fragen zurückzuweisen; Fragen, die sonst unangemessen erscheinen, kann er untersagen."

25. Im § 270 Abs. 2 hat die Z 2 zu lauten:

"2. den Vor- und den Familiennamen sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und den Beruf des Angeklagten sowie den Namen des Verteidigers;"

- 36 -

26. Im § 281 Abs. 1 Z 3 entfällt die Anführung des § 244.

27. Dem § 295 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Auf besonderen Antrag oder mit Zustimmung des Angeklagten kann jedoch an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden, die nicht bedingt nachgesehen wird."

28. Nach § 296 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"3. Gemeinsame Bestimmung

§ 296a. Ist nach der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung

1. an dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme zu vollziehen oder

2. der Angeklagte in Freiheit zu setzen,

so hat der Oberste Gerichtshof oder der Gerichtshof zweiter Instanz den Vorsitzenden des Schöffengerichtes davon sogleich unter Anschluß der erforderlichen Angaben zu verständigen, es sei denn, daß im Falle der Z. 2 die Entscheidung bei einem Gerichtstag in Anwesenheit des Angeklagten ergeht (§ 396)."

- 37 -

29. § 307 hat zu lauten:

"§ 307. § 244 gilt dem Sinne nach."

30. Im § 345 Abs. 1 Z 4 entfällt die Anführung des § 307.

31. Nach § 373a wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 373b. Ist im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung nach § 20a StGB dem durch die strafbare Handlung Geschädigten eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet worden, so hat der Geschädigte unbeschadet des § 373a das Recht zu verlangen, daß seine Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Geldbetrag befriedigt werden."

32. Im § 376 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von "neunhundert Schilling" der Betrag von 5 000 S.

33. Im § 381 Abs. 1 tritt in Z 2, 4 und 5 an die Stelle des Betrages von 250 S jeweils der Betrag von 1 000 S.

34. Im § 389 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurteilten nur für seine Person; sie geht nicht auf die Erben über."

- 38 -

35. Im § 408 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 15 000 S der Betrag von 30 000 S.

36. Nach § 410a wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 410b. (1) Mit dem Tod des Verurteilten erlischt die Verbindlichkeit zur Zahlung von Geldstrafen, soweit sie noch nicht vollzogen worden sind.

(2) Abs. 1 gilt dem Sinne nach für den Verfalls- und Wertersatz und für die Abschöpfung der Bereicherung."

37. § 411 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Der Bundesminister für Justiz kann jedoch in Übereinstimmung mit dem Bundespräsidenten aus Anlaß eines Gnadengesuches oder erwogenen Gnadenerweises eine vorläufige Hemmung des Strafvollzuges zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und zur Einholung von Stellungnahmen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden anordnen. Die vorläufige Hemmung darf nicht für mehr als drei Monate angeordnet werden. Zeiten eines aus anderen Gründen erfolgten Strafaufschubes und die im § 3 StVG bestimmte Monatsfrist sind in die Frist von drei Monaten nicht einzurechnen. Während der vorläufigen Hemmung ist die Wirksamkeit einer schon erlassenen Strafvollzugsanordnung aufgeschoben. Im übrigen sind Gnadengesuche, sofern nicht in einzelnen Fällen etwas anderes angeordnet wird, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln."

- 39 -

38. § 444a hat zu lauten:

"§ 444a. Die Bestimmungen über den Verfall gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Sinne nach für die Haftung für Geldstrafen, den Verfalls- und Wertersatz und die Abschöpfung der Bereicherung."

39. § 477 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 295 Abs. 2 zweiter Satz gilt dem Sinne nach."

b) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) § 296a gilt dem Sinne nach."

40. In der Überschrift vor dem § 482 haben die Worte "und Nachsicht" zu entfallen; im § 482 tritt an die Stelle des Ausdrucks "Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§ 410 und 411)" der Ausdruck "Milderung der Strafe (§ 410)."

41. Im § 488 hat die Z. 5 zu lauten:

"5. Statt der Anklageschrift ist der Antrag auf Bestrafung vorzutragen. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so steht ihm das Recht auf eine Gegenäußerung zu."

- 40 -

42. Vor § 495 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 494a. (1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so ist vom erkennenden Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Liegen die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der nachträglichen Festsetzung der Strafe (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes) vor, so ist auszusprechen, daß die neue Verurteilung für eine solche Festsetzung keinen Anlaß bildet.

2. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist auszusprechen, daß von einem Widerruf aus Anlaß der neuen Verurteilung abgesehen wird. Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 StGB stehen auch im Fall einer solchen Entscheidung dem Gericht zu, das sonst über den Widerruf zu entscheiden gehabt hätte.

3. Liegen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Festsetzung der Strafe (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes) vor, so ist bei der Strafbemessung auch auf den früheren Schuldspruch Bedacht zu nehmen und im übrigen auszusprechen, daß in dem Verfahren, in dem die bedingte Verurteilung ergangen ist, eine Festsetzung der Strafe nicht mehr in Betracht kommt.

4. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist der Widerruf auszusprechen.

- 41 -

(2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 Z 4 steht den Einzelrichtern beim Gerichtshof erster Instanz nur bei jenen Strafen und Strafresten zu, die das Ausmaß von drei Jahren nicht übersteigen, und den Bezirksgerichten bei Strafen und Strafresten, die das Ausmaß von sechs Monaten nicht übersteigen. Soweit das erkennende Gericht sonach eine Entscheidung nach Abs. 1 Z 4 nicht treffen darf, hat es auszusprechen, daß die Entscheidung über den Widerruf dem Gericht vorbehalten bleibt, dem auch sonst die Entscheidung zukäme.

(3) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Ankläger, den Verurteilten und den Bewährungshelfer zu hören und Einsicht in die Akten über die frühere Verurteilung zu nehmen.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie der Vorbehalt nach Abs. 2 sind in das Urteil aufzunehmen. In einer Strafverfügung dürfen nur die Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 getroffen werden.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 oder 2, die in einer Strafverfügung getroffen worden sind, können nur mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung bekämpft werden. Entscheidungen nach Abs. 1 im Urteil können mit Berufung angefochten werden.

(6) Das erkennende Gericht hat alle Gerichte unverzüglich zu verständigen, deren Vorentscheidungen von seiner Entscheidung nach Abs. 1 betroffen sind oder denen es nach Abs. 2 die Entscheidung vorbehalten hat."

- 42 -

43. § 495 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Außer in den Fällen des § 494a entscheidet über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteils, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß."

44. Im § 496 wird nach den Worten "einer Strafe" eingefügt "oder eines Strafteils."

Artikel III

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl.Nr. 144/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 480/1971, 31/1973, 424/1974, 684/1978 und 201/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ist an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist der Strafvollzug anzuordnen und die nach § 9 zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Anstalt von der Anordnung zu verständigen. Zugleich mit dieser Verständigung oder so bald wie möglich ist der Anstalt auch eine Ausfertigung des Strafurteils zu übersenden. Ist der psychische Zustand des Verurteilten oder sein sonstiger Gesundheitszustand im Zuge des Strafverfahrens durch sachverständige Personen untersucht worden, so ist der Verständigung auch eine Abschrift des Gutachtens anzuschließen."

- 43 -

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Einem Antrag des Verurteilten gemäß Z 1 oder Z 2 lit. a steht ein Antrag eines Angehörigen, im Fall der Z 2 lit. a auch ein Antrag des Dienstgebers gleich, wenn der Verurteilte dem Antrag zustimmt."

b) Die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung "(3)" und "(4)"; nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist ferner nach Anhörung des Verurteilten aufzuschieben, wenn und solange im Falle eines Verfahrens zur Entscheidung über die nachträgliche Festsetzung (und Vollziehung) einer Strafe (§§ 13 Abs. 2, 46 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) oder den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Freiheitsstrafe, des Teils einer Freiheitsstrafe oder einer bedingten Entlassung das dafür nach § 495 StPO oder den §§ 16 oder 179 dieses Bundesgesetzes zuständige, vom erkennenden verschiedene Gericht nicht ebenfalls den Strafvollzug angeordnet hat."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

"Im Fall des Abs. 2 Z 12 steht sie einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber ausschließlich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe aus einer Strafhaft handelt, in der in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat,

- 44 -

oder ausschließlich um die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die endgültige Entlassung, einem Einzelrichter."

b) Im Abs. 2 entfällt die Z 10.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

b) Im Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

c) Im Abs. 5 tritt im ersten Satz nach dem Wort "besuchen" an die Stelle des Beistriches ein Punkt; der folgende Satzteil "die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überdies die in Niederösterreich gelegenen." entfällt.

5. Im § 32 Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 10 000 S und 500 S die Beträge von 30 000 S und 1 500 S.

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. Verwahrte Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitseinkommens, der bei monatli-

- 45 -

cher Auszahlung nicht der Pfändung unterliegt, dürfen nur zugunsten von Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut (§ 32 Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt."

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Für Verwahrnisse, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen veräußert, vernichtet oder ausgefolgt werden können, gelten dem Sinne nach die hinsichtlich strafgerichtlicher Verwahrnisse im Bundesgesetz über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, BGBl.Nr. 281/1963, enthaltenen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Die Hinterlegung ist vom Anstaltsleiter zu veranlassen.

2. Personaldokumente sind nicht zu hinterlegen, sondern zu den Personalakten zu nehmen. Sie sind nicht auszufolgen, wenn und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Verurteilte die Dokumente benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen."

7. Dem § 48 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Strafgefangene, die arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in einer Höhe zu erhalten, die der Art der Beschäftigung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Arbeitsleistung entspricht."

- 46 -

8. Nach § 73 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 73a. Hat der Bund infolge eines Ereignisses, das die Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen bewirkt hat, nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts Leistungen erbracht oder Kosten getragen und stehen dem Strafgefangenen auf Grund des Ereignisses Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche bis zur Höhe des dem Bund erwachsenden Aufwandes auf den Bund über."

9. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil für das Kind zu besorgen wäre. Mit den gleichen Einschränkungen kann der Anstaltsleiter, soweit die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, auch gestatten, daß die Strafgefangenen diese Kinder, wenn im Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafreist von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen."

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vorläufig vom Bund

- 47 -

zu tragen, auf den insoweit die Ansprüche des Kindes auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts gegen einen Dritten übergehen. Für die Wirksamkeit des Forderungsüberganges gegenüber dem Dritten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Geldleistungen, die zur Deckung des Unterhalts während des Aufenthalts des Kindes in der Anstalt einlangen, können zur Deckung der Ansprüche des Bundes unmittelbar herangezogen werden."

10. § 81 hat zu lauten:

"§ 81. Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und für die Unfallrente gilt im Kalenderjahr das Eineinhalbfache des Betrages, der sich aus dem § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung ergibt."

11. Im § 88 Abs. 1 hat die Z 1 zu lauten:

"1. mit inländischen allgemeinen Vertretungskörpern, Gerichten und anderen Behörden sowie der Volkswirtschaftsamt;

12. Im § 90 Abs. 1 treten an die Stelle des bisherigen ersten Satzes folgende Sätze:

"Briefe und Eingaben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an den Bundespräsidenten, an den Nationalrat, an den Bundesrat, an das

- 48 -

Bundesministerium für Justiz oder an die Volksanwaltschaft oder unter der Anschrift dieser Stellen an ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, an den Bundesminister für Justiz oder an einen Volksanwalt richtet, ferner Briefe und Eingaben an die Europäische Kommission für Menschenrechte dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden; sie sind nicht zu überwachen, Strafgefangene, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß im Fall einer Beschwerdeführung die davon betroffene Person vom Inhalt der gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden kann. Im übrigen ist der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen zurückzuhalten."

13. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten:

"Die Sendungen dürfen Blechkonserven, Arznei- und Heilmittel, berauschende Mittel und Nahrungs- und Genußmittel, die nicht ohne weitere Zubereitung genossen werden können, überhaupt nicht und Kaffee oder Kaffee-Extrakt sowie Tabakwaren nur bis zu einem Gesamtgewicht von je 250 g enthalten."

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)"; vor ihm wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Gegenstände zukommen zu lassen, von

- 49 -

denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, und die Anhaltung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so hat der Anstaltsleiter die betreffenden Strafgefangenen vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 auszuschließen. In diesem Fall dürfen die Strafgefangenen statt dessen jeweils Eigengeld bis zum Ausmaß von 75 v.H. des Höchstmaßes einer außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53 Abs. 1 erster Satz) für den Bezug von Bedarfsgegenständen verwenden. Das Gleiche gilt für Strafgefangene, die auf den Empfang von Sendungen nach Abs. 2 im voraus verzichten oder für die keine solchen Sendungen einlangen."

14. Dem § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Insbesondere ist angemessene Vorsorge dafür zu treffen, daß sowohl die Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefangene als auch die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen hintangehalten werden."

15. Im § 113 tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1 500 S.

16. § 131 Abs. 3 hat zu lauten:

"Weibliche Verurteilte, denen das Recht auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 bei sich behalten. § 74 Abs. 3 gilt auch für diese Fälle."

- 50 -

17. Dem § 132 wird folgende Bestimmung angefügt:

"(7) Von jeder Aufnahme eines Strafgefangenen ist die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem sich die Anstalt befindet, in Wien die Bundespolizeidirektion, unter Anschluß von Ausfertigungen der nach Abs. 4 gewonnenen Unterlagen und einer Handschriftenprobe (§ 135 Abs. 2) zu verständigen."

18. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, daß der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird, so ist im Sinne des Abs. 1 der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung maßgebend."

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Sind im Entlassungsvollzug nach § 144 Abs. 2 Lockerungen gewährt worden, so dürfen sie dem Strafgefangenen nicht lediglich deshalb entzogen werden, weil seine bedingte Entlassung abgelehnt worden ist."

19. Dem § 146 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Soweit davon eine Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere der Aussichten auf ein redliches Fortkommen, zu erwarten ist, kann Strafgefangenen im Rahmen der Grundsätze des Strafvollzuges die Benützung von Einrichtungen und die Teilnah-

- 51 -

me an Veranstaltungen gestattet werden, die andere Rechtsträger als der Bund für vergleichbare Zwecke betreiben oder durchführen. Werden die Kosten dafür nicht von anderer Seite getragen, so kann sie der Bund bis zu dem Ausmaß übernehmen, das für vergleichbare Einrichtungen oder Veranstaltungen des Bundes aufgewendet werden müßte."

20. An die Stelle des bisherigen § 152 treten folgende Bestimmungen:

"Entscheidung über eine bedingte Entlassung"

§ 152. (1) Über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen ist auf dessen Antrag oder auf Antrag des Anstaltsleiters oder Staatsanwaltes zu entscheiden. Einem Antrag des Verurteilten steht ein Antrag eines Angehörigen gleich. Von Amts wegen ist über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen zu entscheiden, der im übernächsten Monat die zeitlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung nach § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllt haben wird. Die Entscheidung steht in jedem Fall dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 12).

(2) Vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung hat das Gericht in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen. Wenn eine bedingte Entlassung nicht schon mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen ausgeschlossen ist, hat das Gericht ferner eine Äußerung des Strafgefangenen, des Anstaltsleiters und des Staatsanwaltes einzuholen. Der Anstaltsleiter hat in seiner Äußerung insbesondere dazu Stellung zu nehmen, welche Anhaltspunkte sich aus der Person des Strafgefangenen, seiner Aufführung im

- 52 -

Vollzug und aus den zu erwartenden äußeren Umständen im Zeitpunkt einer allfälligen Entlassung für die Lebensführung des Verurteilten in Freiheit ergeben. Der Einholung von Äußerungen bedarf es insoweit nicht, als der Strafgefangene, der Anstaltsleiter oder der Staatsanwalt selbst den Entlassungsantrag gestellt und entsprechend begründet haben.

(3) Ist die Unterbringung des Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet, so ist vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 152a. (1) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Strafgefangenen zu hören, es sei denn, daß es eine solche Anhörung nach den Umständen des Falles für entbehrlich erachtet. Beantragt der Strafgefangene zum Zwecke einer bedingten Entlassung unter den zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 oder 5 StGB zum ersten Mal selbst seine Anhörung, so darf diese nur unterbleiben, wenn das Gericht die Entlassung bewilligt. Im Fall einer Anhörung ist dem Strafgefangenen womöglich auch die Entscheidung durch das Gericht mündlich zu verkünden.

(2) Soweit es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des Verurteilten zweckmäßig erscheint, hat das Gericht hiezu geeignete Auskunftspersonen, wie den Anstaltsleiter oder einen von diesem dazu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten und andere im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe tätige Personen sowie erforderlichenfalls auch einen ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen zu hören.

- 53 -

(3) Verzichten der Staatsanwalt und der Verurteilte auf Rechtsmittel gegen den Beschluß oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Vernehmungen nach Abs. 1 und 2 und die Ausfertigung des Beschlusses durch einen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der die Namen der vernommenen und bei der Vernehmung anwesenden Personen sowie in Schlagworten die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu enthalten hat."

21. Dem § 158 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Bei der Einrichtung von Anstalten, die der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, ist insbesondere auf die Erfordernisse Bedacht zu nehmen, die sich im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung der Untergebrachten (§ 165) ergeben. Die Anstalten sind zur Führung und Aufbewahrung von Krankengeschichten zu verpflichten.

(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten vollzogen werden, wenn

1. unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Anhaltung von Pfleglingen bestehen, die auf Grund einer Anordnung eines nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtes aufgenommen worden sind, im Fall einer besonderen Vereinbarung (§ 167a Abs. 2 letzter Satz) aber mit den danach vorgesehenen Einrichtungen,

- 54 -

2. wenn der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erteilen und

3. dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.

(5) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches darf auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden."

22. Dem § 159 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher darf auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden."

23. § 161 hat zu lauten:

"§ 161. Die Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter der Vollzug allgemein oder im Einzelfall durchzuführen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu. Ebenso stehen die Entscheidungen darüber, ob ein Vollzug in den Fällen der §§ 158 Abs. 2, 4 und 5, 159 Abs. 2 und 3 und 160 Abs. 2 in einer der dort genannten Anstalten und in welcher davon durchzuführen ist, dem Bundesministerium für Justiz zu. § 10 Abs. 2 gilt dem Sinne nach."

- 55 -

24. § 162 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Z 1 hat zu lauten:

"1. Über die Notwendigkeit der Unterbringung oder weiteren Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§§ 24, 25 des Strafgesetzbuches) beziehungsweise über die bedingte Entlassung aus einer dieser Anstalten und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 47 bis 52, 54 und 56 des Strafgesetzbuches);"

b) am Ende der Z 2 tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt; die Z 3 entfällt.

25. Dem § 166 Abs. 1 wird folgende Ziffer angefügt:

"4. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine mit Strafe bedrohte Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hiefür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

a) Die Beschränkung der Zulässigkeit der Unterbrechung durch ein bestimmtes Höchstmaß des angeordneten Freiheitsentzuges entfällt, sobald die Unterbringung nicht auf eine Freiheitsstrafe anzurechnen ist.

- 56 -

b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß bis zu einem Monat betragen.

c) Soweit es zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig erscheint, kann auch der Anstaltsleiter dem Untergebrachten eine Unterbrechung bis zum Ausmaß von vier Tagen gewähren, jedoch höchstens zweimal im Vierteljahr. Von dieser Unterbrechung ist, womöglich vor ihrem Beginn, das Vollzugsgericht zu verständigen.

d) Der Anstaltsleiter kann dem Untergebrachten zu einem der im lit. b bezeichneten Zwecke ein Verlassen der Anstalt in Begleitung einer erwachsenen verlässlichen Person bis zum Ausmaß von höchstens 12 Stunden am Tage auch öfter als einmal im Vierteljahr gestatten. Eine Verständigung des Vollzugsgerichtes ist nicht erforderlich."

26. Nach § 167 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Kranken-
anstalten für Geisteskrankheiten

§ 167a. (1) Die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind verpflichtet, die nach den §§ 158 Abs. 4 und 161 eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten.

- 57 -

(2) Unterbrechungen, Ausgänge und Entlassungen sind nur nach Maßgabe der §§ 162 und 166 Abs. 1 Z 4 dieses Bundesgesetzes sowie des § 47 des Strafgesetzbuches zulässig. Im übrigen gelten für die Vollziehung der Anhaltung die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pfléglingen, die auf Grund einer Anordnung eines nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtes aufgenommen worden sind, dem Sinne nach. Auf § 164 ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebühren (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes) trägt der Bund. Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von Pfléglingen bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

(3) § 48 Abs. 3 gilt dem Sinne nach, ebenso § 54 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß der Bund die entsprechenden Beträge für die Untergebrachten zu überweisen hat. Die Krankenanstalten haben die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

27. Nach § 178 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"S e c h s t e r A b s c h n i t t

ZUSAMMENTREFFEN VON FREIHEITSSTRAFEN UND VORBEUGENDEN MASSNAHMEN

§ 178a. (1) Bei der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und in einer An-

- 58 -

stalt für gefährliche Rückfallstäter ist die im § 24 des Strafgesetzbuches bestimmte Reihenfolge des Vollzuges gegenüber einer an demselben Rechtsbrecher zu vollziehenden Freiheitsstrafe auch dann einzuhalten, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt worden ist.

(2) Sind an derselben Person die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und eine oder mehrere Freiheitsstrafen, deren Strafzeit insgesamt zwei Jahre übersteigt, zu vollziehen, so ist nach § 68a Abs. 1 lit. b vorzugehen.

(3) Die Zeit der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist auch auf Strafen anzurechnen, die nicht zugleich mit der Unterbringung angeordnet worden sind."

28. Nach § 179 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Ärztliche Nachbetreuung

§ 179a. (1) Einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, kann die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Behandlung für den Verurteilten unentgeltlich durch einen Arzt durchgeführt wird, der sich zur Durchführung solcher Behandlungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Die Durchführung einer solchen Betreuung schließt erforderlichenfalls unbeschadet des § 1a des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949, in der Fas-

- 59 -

sung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 50/1964 und 460/1974, ihre Unterstützung durch andere hierfür geeignete Personen ein, die sich hiezu in gleicher Weise verpflichtet haben.

(2) Ist einem bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer anderen medizinischen Behandlung zu unterziehen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967) hat der Entlassene nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu."

Artikel IV

Änderungen des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

Art. IV des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 424/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 455/1984, wird aufgehoben.

- 50 -

Artikel V

Änderungen des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz

Art. VII des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl.Nr. 145/1969, hat zu lauten:

"ARTIKEL VII

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Wer vorsätzlich mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten in ungesetzlicher Weise schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder bei einem Zusammentreffen den Anstand gröblich verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise Geld oder Gegenstände einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Untersuchung und Bestrafung der Verwaltungsübertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber dieser zu."

- 61 -

Artikel VI

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 454/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Der Leiter einer Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes in einem Bundesland, in dem mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet sind, und der Leiter der Dienststelle in Wien sowie die ständigen Vertreter dieser Leiter müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein."

2. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Worte "und dem Leiter der Dienststelle in Wien hinsichtlich der Dienststellen in Niederösterreich".

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vergütung hat auch die Kosten einer angemessenen Verpflegung der Schützlinge in den Heimen zu umfassen, soweit eine solche Verpflegung tatsächlich erfolgt und den Umständen nach notwendig oder zweckmäßig ist."

- 62 -

b) Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

"3. die in das Heim aufgenommenen Schützlinge verpflichtet sind, für die ihnen gewährte Unterkunft und allfällige Verpflegung ein ihren Verhältnissen angemessenes Entgelt zu entrichten."

4. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Alle Behörden und Dienststellen haben dem Bewährungshelfer die erforderlichen Auskünfte über den Schützling zu erteilen und ihm Einsicht in die über den Schützling geführten Akten zu gewähren, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen."

5. Nach dem § 27 wird folgender Abschnitt angefügt:

"VIERTER ABSCHNITT

F r e i w i l l i g e B e t r e u u n g

§ 27a. (1) Soweit eine Betreuung oder weitere Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist, können die Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen oder mit Zustimmung der betreffenden Personen anordnen:

- 63 -

1. eine Betreuung in den Fällen einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme,

2. eine weitere Betreuung in den Fällen einer bedingten Verurteilung, bedingten Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder bedingten Entlassung, wenn die Probezeit abgelaufen ist.

(2) Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber für die Zeit von drei Jahren nach der unbedingten Entlassung oder dem Ablauf der Probezeit. Die Bestellung endet jedenfalls, sobald derselben Person vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt worden ist. Erklärt die betreute Person ausdrücklich, auf eine weitere Betreuung zu verzichten, oder entzieht sie sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers, so hat der Leiter der Dienststelle die Einstellung der Betreuung anzuordnen.

(3) Die Zahl der nach dieser Bestimmung betreuten Personen darf im Fall eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers nicht mehr als ein Fünftel der von ihm insgesamt betreuten Personen, bei einem ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer nicht mehr als zwei betragen; hierauf ist bei der Auswahl des Bewährungshelfers Bedacht zu nehmen.

(4) Für die Betreuung nach Abs. 1 gelten § 52 Abs. 1 des Strafgesetzbuches und der zweite und dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

- 64 -

1. An die Stelle des Gerichtes tritt jeweils der Leiter der Dienststelle (Geschäftsstelle) für Bewährungshilfe;

2. der zur Betreuung bestellte Bewährungshelfer hat innerhalb der ersten sechs Wochen einen ersten Bericht zu erstatten und sich in seinen Berichten jeweils auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern."

6. Die Bezeichnungen des bisherigen vierten, fünften und sechsten Abschnittes werden in "FÜNFTER ABSCHNITT", "SECHSTER ABSCHNITT" und "SIEBENTER ABSCHNITT" geändert.

Artikel VII

Änderung der Bewährungshilfegesetznovelle 1980

Im Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird, BGBl. Nr. 578/1980, tritt am Ende der lit. b an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt; die lit. c entfällt.

- 65 -

Artikel VIII

Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 423/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Unter Verurteilungen sind in diesem Bundesgesetz auch Urteile zu verstehen, mit denen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB angeordnet wird."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 hat die Z 3 zu lauten:

"3. fünfzehn Jahre,
wenn er zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt oder seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB angeordnet worden ist;"

b) Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Andere Strafen als Freiheits- oder Geldstrafen und vorbeugende Maßnahmen haben unbeschadet der Z 3 des Abs. 1 auf das Ausmaß der Tilgungsfristen keinen Einfluß."

- 66 -

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Tilgung der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB tritt jedoch unabhängig davon ein, ob andere Verurteilungen vorliegen; ebensowenig hindert eine solche Anordnung die Tilgung anderer Verurteilungen."

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Entsprechende gilt für die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

"(1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Straf- oder Unterbringungsverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein,

- 67 -

2. in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, den damit befaßten Behörden, und
3. den Behörden nach § 28a Abs. 5 des Waffengesetzes 1986 zum Zwecke der Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Überprüfung der in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit sowie zum Zwecke der Mitwirkung an der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmungen über Waffengewerbe.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,

1. wenn keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist,
2. wenn die Verurteilung nur wegen Jugendstraf-taten erfolgt ist und keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist, oder
3. wenn auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB erkannt worden ist.

Bei Geldstrafen ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

- 68 -

(3) Übersteigt in den Fällen des Abs. 2 das Ausmaß der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Summe drei Monate (Z 1), nicht aber sechs Monate, oder sechs Monate (Z 2), nicht aber ein Jahr, so tritt die Beschränkung nach Abs. 1 erst ein, wenn seit dem Beginn der Tilgungsfrist, im Fall einer Strafe, die ganz oder zum Teil bedingt nachgesehen oder aus der der Verurteilte bedingt entlassen worden ist, aber seit Rechtskraft der bedingten Nachsicht oder dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung drei Jahre verstrichen sind."

b) Die Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

"(5) Der Verurteilte ist außerhalb der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Verfahren nicht verpflichtet, die Verurteilung anzugeben.

(6) Urteile, in denen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB erkannt worden ist, unterliegen der Beschränkung der Auskunft auch dann, wenn über andere Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist. Ist jemand sonst mehrmals verurteilt worden, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 nur anzuwenden, wenn für jede der Verurteilungen die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 erfüllt sind, es sei denn, daß die Zahl der Verurteilungen drei übersteigt und die Summe der Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sechs Monate, wenn es sich aber um Verurteilungen nur wegen Jugendstraftaten handelt, ein Jahr übersteigt."

- 69 -

Artikel IX

Änderungen des Strafregistergesetzes 1968

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl.Nr. 277, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 101/1972, BGBl.Nr. 797/1974 und der Kundmachung BGBl.Nr. 631/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 haben die Z 1 und 2 zu lauten:

"1. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte sowie die aufgrund solcher Verurteilungen im Zusammenhang mit einer Übernahme der Überwachung oder der Vollstreckung getroffenen Entscheidungen ausländischer Strafgerichte;

2. alle rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger und solcher Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch ausländische Strafgerichte sowie die aufgrund solcher Verurteilungen im Zusammenhang mit einer Übernahme der Überwachung oder der Vollstreckung getroffenen Entscheidungen inländischer Strafgerichte;"

2. Im § 3 Abs. 2 haben in der Z 6 die Satzteile bis zum zweiten Strichpunkt zu lauten:

"alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen, ausgenommen einen Verfall, oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vor-

- 70 -

beugenden Maßnahmen, im Falle des Ausspruches der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einschließlich der Angabe, ob die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2 StGB angeordnet worden ist;"

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Liegt in den Fällen einer Verurteilung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Tilgungsgesetzes, BGBl.Nr. 68/1972, zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe oder zu einer ganz oder zum Teil bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, deren Nachsicht widerrufen worden ist, der Zeitpunkt der Entlassung aus der Freiheitsstrafe vor dem im ersten Satz angegebenen Zeitpunkt, so ist auch diese Entlassung mitzuteilen."

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Verurteilungen und die sich auf Verurteilungen beziehenden Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hievon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist."

- 71 -

Artikel X

Änderung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit

(Verfassungsbestimmung)

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl.Nr. 87/1862, hat zu lauten:

"Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, bei Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe aber erst, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat."

Artikel XI

Änderung des Militärstrafgesetzes

Im Militärstrafgesetz, BGBl.Nr. 344/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 511/ 1974 und BGBl.Nr. 150/1978, treten im § 2 Z 4 an die Stelle des Betrages von 100 000 S der Betrag von 250 000 S und im § 32 an die Stelle des Betrages von 10 000 S der Betrag von 25 000 S.

- 72 -

Artikel XIIÄnderung des Geschwornen- und Schöffenlisten-
gesetzes

Im § 37 Abs. 1 des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl.Nr. 135/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 240/1950, 196/1951, 62/1952, 31/1957, 175/1963 und 422/1974, wird die Obergrenze der Ordnungstrafe mit 10 000 S festgesetzt.

Artikel XIIIÄnderung des Datenschutzgesetzes

§ 49 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 314/1981, 577/1982 und 370/1986 hat zu lauten:

"Unbefugte Eingriffe im Datenverkehr

§ 49. Wer widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er sich automationsunterstützt verarbeitete Daten verschafft, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."

- 73 -

Artikel XIV

Änderung des Ausfuhrverbotsgesetzes

Im § 6 Abs. 2 des Ausfuhrverbotsgesetzes, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 80/1923, 98/1923, 533/1923, 282/1958, 92/1959, 422/1974 und 253/1985, tritt an die Stelle des Betrages von 5 000 S der Betrag von 25 000 S.

Artikel XV

Änderungen des Devisengesetzes

Im § 24 Abs. 1 lit. a bis d des Devisengesetzes, BGBl.Nr. 162/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 160/1952, 87/1955, 175/1963, 422/1974 und 264/1978, tritt an die Stelle des Betrages von 50 000 S der Betrag von 250 000 S.

Artikel XVI

Änderung des Nationalbankgesetzes 1984

§ 81 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, hat zu lauten:

"(1) Wer Urkunden, die geeignet sind, im Verkehr Geldzeichen zu ersetzen (Notgeld, unverzinsliche Schuldverschreibungen, auf Inhaber lautende Anweisungen), in Um-

- 74 -

lauf bringt oder in Zahlung nimmt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 400 000 S, wenn aber der Geld- oder Sachwert, auf den die vom Täter in Umlauf gesetzten oder in Zahlung genommenen Urkunden lauten, den Betrag von 250 000 S übersteigt, mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten des dem angegebenen Wert entsprechenden Betrages zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die angedrohten Geldstrafen darf ein Jahr nicht übersteigen. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Urkunden sind einzuziehen."

Artikel XVII

Änderungen des Außenhandelsgesetzes 1984

Im § 17 Abs. 2 und im § 18 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 11/1985, tritt an die Stelle des Betrages von 100 000 S jeweils der Betrag von 250 000 S.

Artikel XVIII

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

- 75 -

(2) § 152a Abs. 1 zweiter Satz des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 15a dieses Bundesgesetzes sowie die Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, und des Strafregistergesetzes 1968, BGBl.Nr. 277, durch die Art. VIII und IX dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Eine nach früherem Recht bereits eingetretene Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister kann nur durch eine neue Verurteilung aufgehoben werden, die entweder selbst nicht der Beschränkung der Auskunft unterliegt oder im Zusammenhalt mit den früheren Verurteilungen Zahl und Ausmaß der Verurteilungen insgesamt so vermehrt, daß eine Beschränkung der Auskunft nicht mehr zulässig ist.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 1987, soweit sie sich aber auf die im Abs. 2 bezogenen Bestimmungen gründen, frühestens mit 1. Juli 1988 in Kraft treten.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. VIII Z 4 und des Art. IX Z 1 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. X die Bundesregierung und im übrigen der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des Art. III Z 7 bis 11, 25 und 26 nach Maßgabe des § 182 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl.Nr. 144/1966, idF des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 424/1974 be-
traut.

- 76 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 77 -

Begründung

I. In den seit Inkrafttreten der großen Strafrechtsreform am 1. Jänner 1975 verstrichenen Jahren hat sich die Änderungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit mehrerer strafrechtlicher Vorschriften gezeigt. Es sind daher bereits in der XV. Gesetzgebungsperiode eine Reihe entsprechender Vorschläge zusammengefaßt und dem Nationalrat als Strafrechtsänderungsgesetz 1982 zugeleitet worden (1084 Blg. NR XV. GP). Von dieser Vorlage konnte nur ein Teil (als Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168) verabschiedet werden. Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 Blg. NR XVI. GP) vereinigte sodann einige unerledigt gebliebene Vorschläge mit zahlreichen weiteren, inzwischen ebenfalls spruchreif gewordenen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen.

II. Schwerpunkte der Vorlage waren

1. Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechts, im einzelnen:

- Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung erzielten unrechtmäßigen Bereicherung als Nebenstrafe (Art. I Z 3);

- 78 -

- Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat (Art. I Z 12);
- Ermöglichung der Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander in schwereren Fällen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder strafbarer Verletzungen der Amtspflicht und ähnliches (Art. I Z 24 und 32);
- Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen unrechtmäßige Bereicherung eines Machthabers (Art. I Z 21);
- Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 250 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils (Art. I Z 29 und 30);
- Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten und leitenden Angestellten auf eine Bestechung von Konsulenten (Art. I Z 31).

2. Verschärfung der Strafbestimmung gegen Kindesmißhandlung (Art. I Z 15).

3. Anpassung der Bestimmungen des Strafvollzugs- und Strafvollzugsanpassungsgesetzes über die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher an die Rechts- und Sachlage nach Inbetriebnahme der Justizanstalt Göllersdorf, im einzelnen:

- 79 -

- Neufassung einiger Bestimmungen über die Rechtsstellung der Untergebrachten (Art. III Z 24 und 25);
- weitere Ermöglichung einer Inanspruchnahme öffentlicher Krankenanstalten zur Unterbringung rechtskräftig verurteilter geistig abnormer Rechtsbrecher in dafür geeigneten Fällen (Art. III Z 21 und 26).

4. Erleichterung der Wiedereingliederung von verurteilten Rechtsbrechern in die Gesellschaft, im einzelnen:

- Erleichterung der bedingten Entlassung (Art. I Z 7);
- Ermöglichung zusätzlicher Aufwendungen für rehabilitative Maßnahmen vor und nach der Entlassung (Art. III Z 19 und 28);
- Erweiterung des Umfangs der Verurteilungen, über die aus dem Strafregister nur beschränkt Auskunft zu erteilen ist (Art. VIII Z 4).

5. Anpassung sämtlicher in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften bezogenen Geldbeträge an die Geldwertentwicklung (Art. I Z 1, 16, Art. II Z 1, 32, 33 und 35, Art. III Z 5 und 15, Art. XI, XII und XIV bis XVII).

Im übrigen enthält der Entwurf noch folgende wichtigere Gruppen von Vorschlägen:

- 80 -

6. Verbesserung der Rechtsstellung der von einem Strafverfahren oder vom Strafvollzug betroffenen Personen, im einzelnen:

- Verpflichtung der im Strafverfahren tätigen Behörden zur Rechtsbelehrung gegenüber dem in seinen Rechten Verletzten (Art. II Z 7);
- Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung des Verletzten aus den mit einer Abschöpfung der Bereicherung verbundenen Einnahmen (Art. II Z 31);
- Entfall der Haftung der Erben eines Verurteilten für rechtskräftig verhängte Geldstrafen und Verfahrenskosten (Art. II Z 36);
- Erweiterung der Möglichkeit für weibliche Strafgefangene, ihre Kinder in der Haft bei sich zu behalten (Art. III Z 9);
- Berechtigung Strafgefangener zur Absendung von Schreiben an bestimmte Stellen und Personen in einem verschlossenen Umschlag (Art. III Z 12);
- Ermöglichung einer Ablöse des Empfanges von Lebensmittelpaketen im Strafvollzug durch Freigabe von Eigengeld für den Einkauf in der Anstalt (Art. III Z 13).

7. Erleichterungen der Strafrechtspflege, insbesondere im Einklang mit Anregungen, die 1983 in einer aus Vertretern der Richter und Staatsanwälte und Beamten des Bundesministeriums für Justiz zusammengesetzten Arbeitsgruppe durchberaten worden sind, im einzelnen:

- 81 -

- Entfall der zu einer Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz führenden strengeren Bestrafung des Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahls (Art. I Z 18);
- Entfall des Ausschlusses der Möglichkeit einer mildereren Behandlung in besonders leichten Fällen beim Gesellschaftsraub (Art. I Z 19);
- Übertragung von Zuständigkeiten der Schöffengerichte auf die Einzelrichter der Gerichtshöfe erster Instanz (Art. II Z 2 und 3);
- Verbesserung der Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafverfahren (Art. II Z 5);
- Freigabe der zur Abwendung einer Untersuchungshaft erlegten Kautions im Fall der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erst mit dem Antritt der Strafe (Art. II Z 15, Art. X);
- Vorkehrungen für die raschere Überstellung zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Personen aus der Untersuchungs- in die Strafhaft (Art. II Z 28 und 39).

III. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Vorlage sind nicht nur einige der im Vorstehenden aufgezählten Vorschläge, zT - so etwa Art. I Z 3 und 7 - tiefgreifend überarbeitet, sondern auch eine Reihe weiterer hinzugefügt worden, insbesondere